Friedhofsgebührenordnung (FGO)

der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel

- 1.) Friedhofsordnung vom 30.11.2014
- 2.) Änderung der Friedhofsgebührenordnung vom 02.07.2020

Leer, den 27.12.2021

Das Kirchenamt

Eingang

Ev-luth. Kirchenamt Leer Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof

1 Lez 20der Ev-luth. Ljudgeri - Kirchengemeinde in H

01. Dez. 20der Ev - luth. Liudgeri - Kirchengemeinde in Hesel

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Liudgeri - Kirchengemeinde Hesel für den Friedhof in Hesel am 30.11.2014 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist,

K SL SR P D MK

- wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt
 - oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
- 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
- 3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Wer seiner Gebührenpflicht nicht in der gesetzten Frist nachkommt, wird damit zum Gebührenschuldner. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.
- (2) Alle sonstigen Gebührenpflichten entstehen mit Erbringung der Leistung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig und zu zahlen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann Leistungen verweigern, wenn ausstehende Gebühren nicht entrichtet wurden oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Mahnverfahren und ggf. im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6 Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

- 1. Wahlgrabstätten und Reihengrabstätten
 - a) für 25 Jahre je Grabstelle

260,00€

b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle

10,40 €

- 2. Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage nach § 14 der Friedhofsordnung
 - a) für ein Erdreihengrab oder eine Partnergrabstätte (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre - je Grabstelle

1.489,00 €

b) für ein Urnenreihengrab (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre - je Grabstelle

958,00€

c) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Partnergrabstätte oder Erdreihengrabstätte (gem. § 14 Abs. 6 oder 7 der Friedhofsordnung) - je Grabstelle

49,40 €

d) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnenreihengrabstätte (gem. § 14 Abs. 7 der Friedhofsordnung)- je Grabstelle

36,90 €

- 3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte (gem. § 11 Abs. 5 der Friedhofsordnung)
 - a) eine Gebühr gem. § 6 I. Nr. 1. b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gem. § 6 II. b) dieser Gebührenordnung.
- 4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (gem. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung), um die das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach § 6 I. Nr. 1. b) dieser Gebührenordnung zu entrichten.

II. Gebühren für die Bestattung:

	Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft	
i	a) für die Erdbestattung einer Leiche ab dem 6. Lebensjahr	240,00€
	b) für eine Urnenbestattung oder für eine Erdbestattung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	75,00 €
(c) für eine Grabplatte in der Gemeinschaftsanlage	404,00€
(d) für eine Grabplakette an der Stele in der Gemeinschaftsanlage	189,00€
1	III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Müllabfuhr, Grundstück, Verwaltung, Personal und Material:	1400.5
	für ein Jahr – je Grabstelle	14,00 €
IV. Sonstige Gebühren		
ć	 a) Abräumen der Grabstätte nach § 25 Abs. 3 der Friedhofsordnung - je Grabstätte - zuzüglich je Grabstein bzw. Grabmal - zuzüglich je Grabstelle 	100,00 € 50,00 € 25,00 €
ł	o) Rasenpflege von Wahlgräbern je Grabstelle pro Jahr	25,00€

§ 7 Besondere zusätzliche Leistungen

c) Rasenpflege von Kindergräbern je Grabstelle pro Jahr

12,50 €

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand in Rechnung gestellt.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die bisherige Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 15. Juni 1989, zuletzt geändert am 26.09.2012, außer Kraft.

Hesel, den 30.11.2014

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender

Kirchenvorstehei

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung und Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Leer vom 11.03.2009 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis kirchenaufsichtlich genehmigt.

Leer, den 18/12/14

(Wydora, Kirchenamtsleiter)





Kirchenamt Leer · Postfach 1365 · 26763 Leer

Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel Kirchstraße 21

26835 Hesel

Leer, den 03.07.2020

Hoheellernweg 3 26789 Leer

Ihr Ansprechpartner Hilko Boekhoff fon: 0491.919 63-59 fax: 0491.919 63-30 hilko.boekhoff@evlka.de

Aktenzeichen 8314/591

Genehmigung

Der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Hesel hat in seiner Sitzung vom 02.07.2020 beschlossen, folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung vorzunehmen:

- Der § 6 l Nr. 2 wird wie folgt geändert:
- 2. Grabstätten in der Gemeinschaftsanlage nach § 14 Friedhofsordnung
- a) für eine Erdgrabstätte mit Grab-Platte oder für eine Partnergrabstätte für Erd-Bestattungen mit Grab-Platte (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre je Grabstelle

1636,00€

- b) für einen Urnengrabstätte mit Grab-Platte oder für eine Partnergrabstätte mit Urnen-Beisetzungen mit zwei Grab-Platten (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung), für 25 Jahre − je Grabstelle 1185,00 €
- c) für eine Urnengrabstätte mit Grab-Plakette an der Stele (mit Nutzungsrecht, Friedhofsunterhaltungsgebühr, Grabgestaltung, Rasenpflege und Grabräumung) für 25 Jahre – je Grabstelle

995,00€

- d) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Erdgrabstätte oder Partnergrabstätte für Erd-Bestattungen (gem. § 14 Abs. 6 oder 7 der Friedhofsordnung) – je Grabstelle 50,40 €
- e) für jedes Jahr der Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnengrabstätte oder Partnergrabstätte



Seite 2 des Schreibens des Kirchenamtes Leer vom 03.07.2020

für Urnen-Beisetzungen (gem. § 14 Abs. 7 der Friedhofsordnung) – je Grabstelle

37,90€

- 3. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahlgrabstätte (gem. § 11 Abs. 5 Friedhofsordnung)
 - a) eine Gebühr gem. § 6 I Nr. 1 b) zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gem. § 6 II. b) dieser Gebührenordnung
- 4. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten (gem. § 13 Abs. 3 der Friedhofsordnung), um die das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach § 6 I. Nr. 1. b) dieser Gebührenordnung zu entrichten
- Der § 6 II. erhält folgenden Wortlaut:

II. Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft

a) für die Erdbestattung einer Leiche ab dem 6. Lebensjahr	440,00€
--	---------

- b) für einen Urnenbeisetzung oder für eine Erdbestattung einer Leiche bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 85,00 €
- c) für eine Grab-Platte in der Gemeinschaftsanlage 495.00 €
- d) für eine Grab-Plakette an der Stele in der Gemeinschaftsanlage 245,00 €
- Der § 6 III. wird wie folgt angepasst
- III. Friedhofsunterhaltungsgebühr zur Finanzierung der Kosten für Müllabfuhr, Grundstück, Verwaltung, Personal und Material: für ein Jahr je Grabstelle 15,00 €
- Der § 6 IV. erhält folgenden Wortlaut

IV. Sonstige Gebühren

a) Abräumen der Grabstätte nach § 25 Abs. 3 der Friedhofsordnung

- je Grabstätte	125,00€
- zuzüglich je Grabstein bzw. Grabmal	65,00€
- zuzüglich je Grabstelle	30,00€
b) Rasenpflege von Wahlgräbern je Grabstelle pro Jahr	25,00€
c) Rasenpflege von Kindergräbern je Grabstelle pro Jahr	12,50€

Dieser Beschluss wird hiermit gem. § 66 Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung, in Verbindung mit dem Beschluss des Kirchenkreisvorstandes Leer vom 11.03.2009 zur Übertragung dieser Genehmigungsbefugnis genehmigt.

Leer, den 08 07 20

(Wydora, Kirchenamtsleiter)

Oberkirchenrat